

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 626, § 626 Ausschußfrist; HGB § 60;
ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 306/76

Urteil des BAG vom 18. August 1977 LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 306/76

3 Sa 429/74 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
18. August 1977

gez. Bittner,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. August 1977 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Roeper und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wiedemann und Kerrmann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Januar 1976 - 3 Sa 429/74 - aufgehoben, soweit es der Feststellungswiderklage stattgegeben, die Klage über den zuerkannten Betrag von 37.634,37 DM (in Worten: siebenunddreißigtausendsechshundertvierunddreißig 37/100 Deutsche Mark) hinaus abgewiesen und über die Kosten entschieden hat.
2. Die Feststellungswiderklage wird abgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

3. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben, soweit es über die fristlose Kündigung vom 4. Oktober 1973 entschieden hat.
4. Im übrigen wird die Revision der Beklagten zurückgewiesen.
5. Zur erneuten Verhandlung und Entscheidung über die Kündigungsklage und über den Zahlungsanspruch des Klägers sowie über die Kosten des Rechtsstreits wird die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten, die in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG einen Werbeverlag mit Druckerei betreibt, seit dem 1. April 1966 beschäftigt. Alleingesellschafterin der Beklagten ist die Geschäftsführerin der persönlich haftenden Gesellschaft der Beklagten, Frau M geb. W . Nach der Eheschließung der Alleingesellschafterin der Beklagten und ihrer Übersiedlung nach Spanien übernahm der Kläger im Jahre 1968 weitgehend die Führung des Verlagsunternehmens. Den Rechtsbeziehungen der Parteien lag zuletzt die Vereinbarung vom 13. November 1970 zugrunde, die u.a. wie folgt lautet:

"Herr A arbeitet für den Werbeverlag W und erhält für seine Tätigkeit ein Gehalt von 1.000,-- DM netto.

Zusätzlich erhält Herr A 1 % (ein %) vom abgewickelten Umsatz, d.h. vom Geldeingang.

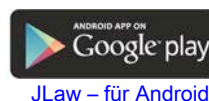
Herr A verpflichtet sich dafür, die Bürounkosten so niedrig wie möglich zu halten. Es ist an 8 % der Summe des Geldeinganges gedacht. Dieser %satz kann jedoch nicht verbindlich sein, da es z.Zt. nicht bekannt ist, ob die Preissteigerungen für den Artikel mit eventuellen Lohnerhöhungen sowie Preiserhöhungen der Bürokosten Schritt halten.

Weiterhin erhält Herr A zusätzlich zu seinem Gehalt und der o.a. Beteiligung vom Geldeingang eine Umsatzbeteiligung, wie folgt:

- 3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Bei 80.000,-- DM Umsatz pro Monat
- also 960.000,-- DM jährl. 1 %
bei 100.000,-- DM Umsatz pro Monat
- also 1.200.000,-- DM jährl. 2 %
bei 120.000,-- DM Umsatz pro Monat
- also 1.440.000,-- DM jährl. 3 %

Desgleichen ist von diesem Tage an eine jährliche Kündigung vereinbart. Die Kündigung soll zu jedem 1. eines Monats möglich sein.

Mit diesem Vertrag ist die alte Vereinbarung vom 10. 8.1969 erloschen.

Soweit Herr A es für erforderlich hält, kümmert er sich auch um den Außendienst, d.h. Anzeigen aufgeben, neue Leute anlernen etc.

Die Auszahlung der Umsatzbeteiligung soll nach Feststellung des Jahresumsatzes im Januar des folgenden Jahres erfolgen. Falls dies dem Verlag finanziell nicht möglich ist, wird die Summe jedoch spätestens zum 1. April d.Js. fällig."

Im Jahre 1973 gründeten der vom Kläger für die Beklagte eingestellte Vertreter J sowie die Ehefrau des Klägers die Firma J KG mit dem Sitz in R . Persönlich haftender Gesellschafter dieser Firma wurde Herr J während sich die Ehefrau des Klägers als Kommanditistin mit einer Einlage von 5.000,-- DM beteiligte. Die Firma J KG befaßte sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von sog. Notruf-Aufklebern für Telefone. Derartige Aufkleber wurden früher auch von der Beklagten hergestellt und vertrieben. Nachdem sie sich in einem Vertrag mit der Deutschen Postreklame GmbH zur Einstellung dieses Werbeträgers verpflichtet hatte, erhielt sie von der Deutschen Postreklame als Ausgleich das Alleinvertriebsrecht für sog. Fernsprechmerktäfelchen. Die Unterlagen für die jederzeitige Wiederaufnahme der Produktion und des Vertriebs der Telefonaufkleber befanden sich im Betrieb und den Geschäftsräumen der Beklagten.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 1973 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers fristlos mit der Begründung, der Kläger habe gemeinsam mit dem Vertreter J ein Konkurrenzunternehmen gegründet und dabei Artikel und Unterlagen der Beklagten verwendet.



- 4 -

Mit der am 18. Oktober 1973 eingegangenen Klage hat der Kläger beantragt festzustellen,

1. daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die mit Schreiben vom 4. Oktober 1973 erklärte fristlose Kündigung nicht aufgelöst worden sei,
2. daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm Urlaubsgeld und Urlaubsabgeltung für die Jahre 1972 und 1973 zu zahlen,

In einer weiteren Klage hat der Kläger beantragt, die Beklagte zur Zahlung eines Betrages von 69.206,71 DM nebst Zinsen als Umsatzbeteiligung zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klagen abzuweisen. Widerklagend hat sie beantragt,

1. festzustellen, daß dem Kläger der in der Klageschrift behauptete Anspruch von ca. 70.000,-- DM gegenüber der Beklagten nicht zustehe;
2. den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte 14.417,30 DM nebst Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen;
3. festzustellen, daß der Kläger verpflichtet sei, der Beklagten allen weiteren aus der fristlosen Kündigung vom 4. Oktober 1973 entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Zur Begründung der fristlosen Kündigung hat die Beklagte im wesentlichen folgendes vorgetragen: Bei der Firma J KG handele es sich um ein Konkurrenzunternehmen. Die Firma J KG konkurreiere mit den von ihr vertriebenen Telefonaufklebern mit den von der Beklagten vertriebenen Telefonmerktäfelchen, da sie die Anzeigenkunden der Beklagten abwerbe. Der Kläger sei an der Firma J über seine Ehefrau beteiligt. Der Kläger sei auch für diese Firma tätig geworden. So habe er die Kunden- und Stückzahllisten der Beklagten der Konkurrenzfirma zur Verfügung gestellt. Außerdem habe er Kundenanfragen, die an die Beklagte gerichtet gewesen seien, durch Verwendung des Briefkopfes der Firma J KG auf photomechanischem Wege verfälscht. Anfang 1973 habe sich der Kläger einen privaten Fernsprechananschluß legen lassen; im Telefonbuch sei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

unter diesem Anschluß die Firma J KG eingetragen.
Daß der Kläger für die Firma J KG tätig geworden sei,
werde auch noch dadurch unterstrichen, daß der Kläger am
20. Juni 1974 vor dem Amtsgericht Sinzig für diese Firma
als Prozeßvertreter gegen die Beklagte aufgetreten sei.

Gegenüber dem vom Kläger als Umsatzbeteiligung für die
Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1973 geforderten Be-
trag von 69.206,71 DM hat die Beklagte mit einer Gegenfor-
derung von 83.624,01 DM die Aufrechnung erklärt und den
darüber hinausgehenden Betrag von 14.417,30 DM widerklagend
geltend gemacht. Zur Begründung ihrer angeblichen Gegenfor-
derung von 83.624,01 DM hat die Beklagte im wesentlichen vor-
getragen: Der Kläger habe in den Jahren 1970, 1971 und 1972
einen Betrag von 24.078,80 DM zuviel an Umsatzbeteiligung
entnommen. Diese Mehrentnahme sei darauf zurückzuführen,
daß der Kläger nicht von dem bilanzierten Jahresumsatz aus-
gegangen sei und bei der Berechnung des Geldeinganges die
Mehrwertsteuer mit berücksichtigt habe. Außerdem habe der
Kläger den Vertretern J und S ohne Zustimmung
der Geschäftsführerin M überhöhte Provisionen zuge-
sagt. Hierdurch sei der Beklagten im Fall J ein Betrag
von 45.430,04 DM und im Fall S ein Betrag von
10.839,72 DM an Schaden entstanden. Schließlich schulde
der Kläger einen Betrag von 775,45 DM für Kosten, die der
Beklagten durch die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers
entstanden seien, und die Reisekosten in Höhe von 2.300,-- DM,
die die Geschäftsführerin M mit ihrem Ehemann für
insgesamt vier Fahrten zwischen Spanien und Deutschland
habe aufwenden müssen.

Der Kläger hat bestritten, daß die Firma J KG
ein Konkurrenzunternehmen der Beklagten sei. Er hat ferner
vorgetragen, die mit dem Vertreter J getroffene Sonder-
vereinbarung über die Gewährung von erhöhten Provisionen
sei der Geschäftsführerin M bekannt gewesen. Im
übrigen habe er den Vertretern J und S die
erhöhten Provisionssätze nur deshalb gewährt, weil sie be-
sonders erfolgreich gewesen seien. Schließlich habe er auch
in den Jahren 1970, 1971 und 1972 nicht unbefugt zuviel an



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

Umsatzbeteiligung entnommen. Berechnungsgrundlage für die Umsatzbeteiligung sei nämlich nicht der bilanzierte Jahresumsatz, sondern der tatsächlich getätigte Umsatz gewesen. Diese Berechnungsweise habe die Alleingesellschafterin der Beklagten niemals beanstandet. Bei der Berechnung der Geldeingangs-Beteiligung sei seit 1968 die Mehrwertsteuer berücksichtigt worden.

Das Arbeitsgericht hat der auf Feststellung der Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung gerichteten Klage mit der Maßgabe stattgegeben, daß es das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bis zum 1. November 1974 - Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist - festgestellt hat. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die Widerklage hat es ebenfalls abgewiesen. Der vom Kläger in einem gesonderten Rechtsstreit anhängig gemachten Leistungsklage über 69.206,71 DM hat das Arbeitsgericht unter gleichzeitiger Abweisung einer Zinsmehrforderung stattgegeben.

Die Beklagte hat gegen die beiden Urteile des Arbeitsgerichts Berufung eingelegt. Sie hat beantragt,

1. die angefochtenen Urteile abzuändern und die Klagen in vollem Umfang abzuweisen sowie auf die Widerklage
 - a) festzustellen, daß dem Kläger der in der Klageschrift behauptete Anspruch von ca. 70.000,-- DM gegenüber der Beklagten nicht zusteht,
 - b) den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte 14.417,30 DM nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen,
 - c) festzustellen, daß der Kläger verpflichtet ist, der Beklagten allen weiteren aus der fristlosen Kündigung vom 4. Oktober 1973 entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen,
2. die Anschlußberufung zurückzuweisen.

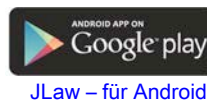
Der Kläger hat Anschlußberufung eingelegt und beantragt,

1. die Berufungen zurückzuweisen,
2. auf die Anschlußberufung das Urteil vom 19. Juni 1975 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, ihm von dem zuerkannten Betrag 14 % Zinsen zu zahlen.

- 7



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Das Landesarbeitsgericht hat beide Rechtsstreitigkeiten zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Auf die Berufung der Beklagten hat es das Feststellungsurteil des Arbeitsgerichts teilweise abgeändert und auf die Feststellungs-Widerklage der Beklagten festgestellt, daß dem Kläger nur ein Anspruch in Höhe von 37.634,37 DM zustehe. Im übrigen hat es die Berufung der Beklagten gegen das Feststellungsurteil zurückgewiesen. Das Leistungsurteil des Arbeitsgerichts hat es ebenfalls teilweise abgeändert und die Beklagte zur Zahlung von 37.634,37 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Februar 1974 verurteilt. Die auf die Zahlung eines weitergehenden Zinsanspruches gerichtete Anschlußberufung hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen.

Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts haben beide Parteien Revision eingelegt. Während der Kläger mit der Revision die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von weiteren 31.572,34 DM begehrt, verfolgt die Beklagte ihr Klagabweisungsbegehren sowie die mit der Widerklage geltend gemachten Ansprüche weiter. Ihren vor dem Landesarbeitsgericht gestellten Widerklageantrag, festzustellen, daß der Kläger verpflichtet ist, der Beklagten allen weiteren aus der fristlosen Kündigung vom 4. Oktober 1973 entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen, hat die Beklagte zurückgenommen.

Entscheidungsgründe:

A. Die Revision des Klägers ist aus verfahrensrechtlichen Gründen begründet. Sie führt zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

I. Das Landesarbeitsgericht hat der auf Zahlung eines Betrages von 69.206,71 DM gerichteten Klage, mit der der Kläger von der Beklagten die Gewährung der ihm vertraglich zustehenden Geldeingangs- und Umsatzbeteiligung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1973 begehrt, nur in Höhe eines Teilbetrages von 37.634,37 DM stattgegeben. Es hat hierzu im wesentlichen folgendes ausgeführt:



Die dem Kläger vertraglich zustehende Beteiligung am Geldeingang sowie am Umsatz der Beklagten belaufe sich für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1973 auf 56.890,08 DM. Während bei der Geldeingangsbeteiligung die Mehrwertsteuer einzubeziehen sei, knüpfe die nach Prozentsätzen gestaffelte Umsatzbeteiligung an den Nettoumsatz der Beklagten an. Bei beiden Beteiligungsformen seien dabei die von der Beklagten genannten Umsatzzahlen zugrunde zu legen, da der Kläger für die Höhe der behaupteten Umsätze beweisfällig geblieben sei. Gegen den Beteiligungsanspruch des Klägers in Höhe von 56.890,08 DM für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1973 habe die Beklagte mit Überzahlungen von 19.255,71 DM aus den Jahren 1970 bis 1972 wirksam aufgerechnet, so daß dem Kläger noch ein Restbetrag von 37.634,37 DM zustehe.

II. Diese Ausführungen sind zu beanstanden, weil das Landesarbeitsgericht den seiner Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht ohne Verfahrensfehler festgestellt hat.

Wie der Kläger durchgreifend rügt, hat sich das Landesarbeitsgericht entgegen dem Gebot des § 286 ZPO nicht umfassend mit dem Beweisergebnis auseinandergesetzt; es ist von den Umsatzzahlen ausgegangen, die die Beklagte genannt hat, ohne sich mit der von den Zeuginnen P und O geschilderten Berechnungsweise der Umsatzbeteiligung auseinanderzusetzen. Das Landesarbeitsgericht hätte insbesondere begründen müssen, weshalb für die Berechnung der dem Kläger zustehenden Beteiligung auf die in den Bilanzen bzw. in den Betriebsprüfungsberichten ermittelten Umsatzzahlen abzustellen und nicht die von den Zeuginnen P und O geschilderte Berechnungsweise zugrunde zu legen ist. Beide Zeuginnen haben übereinstimmend bekundet, worauf der Kläger in seiner Revisionsbegründung zu Recht hinweist, daß Grundlage für die Berechnung seiner Beteiligungen stets die monatlich erstellten Aufstellungen gewesen seien. Unberücksichtigt hat das Landesarbeitsgericht auch die Bekundung der Zeugin O gelassen, daß der Alleingesellschafterin der Beklagten diese Abrechnung bekannt gewesen sei.

Wegen dieser Verletzung des § 286 ZPO ist auf die Revision des Klägers das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als es die Klage über den zuerkannten Betrag von 37.634,37 DM hinaus abgewiesen hat.

B. Die Revision der Beklagten ist nur teilweise begründet.

I. Die Revision der Beklagten ist unbegründet, soweit sie die von ihr begehrte Feststellung, daß dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1973 kein Anspruch auf Umsatzbeteiligung in Höhe von ca. 70.000,-- DM zusteht, in Gestalt einer negativen Feststellungsklage weiterverfolgt, obgleich der Kläger insoweit Klage auf Leistung erhoben hat. Wegen der insoweit bestehenden Anspruchsidentität ist mit der Erhebung der Leistungsklage das Rechtsschutzbedürfnis für die von der Beklagten erhobene negative Feststellungswiderklage entfallen (BGH LM Nr. 41 zu § 256 ZPO; BGH NJW 1973, 1500; RGZ 71, 68 [75]; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 33 Anm. I 1; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., § 94 IV 2 [S. 476]; Thomas-Putzo, ZPO, 9. Aufl., § 256 Anm. 5 d). Das Landesarbeitsgericht hätte daher die gleichwohl von der Beklagten aufrecht erhaltene negative Feststellungswiderklage als unzulässig abweisen müssen (vgl. Stein-Jonas, aaO, § 33 Anm. I 1). Das hat der Senat nachgeholt.

II. Die Revision der Beklagten ist begründet, soweit sie sich gegen die vom Landesarbeitsgericht getroffene Feststellung wendet, das Arbeitsverhältnis der Parteien sei durch die fristlose Kündigung vom 4. Oktober 1973 nicht aufgelöst worden, sondern habe bis zum 1. November 1974 fortbestanden. Da diese Frage noch nicht zur Entscheidung reif ist, bedarf es auch insoweit der Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht. Die bisher vom Landesarbeitsgericht festgestellten Tatsachen erlauben noch kein abschließendes Urteil, ob die Beklagte ihre außerordentliche Kündigung auf einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 BGB stützen kann.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

1. Die Anwendung des § 626 Abs. 1 BGB durch das Landesarbeitsgericht kann vom Revisionsgericht nur daraufhin nachgeprüft werden, ob im angefochtenen Urteil der Rechtsbegriff des wichtigen Grundes verkannt ist. Dabei ist zunächst darauf einzugehen, ob der Sachverhalt unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalles an sich einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung abgeben kann. Außerdem muß das Landesarbeitsgericht abgewogen haben, ob es dem Kündigenden unzumutbar gewesen ist, das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist fortzusetzen. Der Begriff des wichtigen Grundes ist nur dann richtig erkannt und angewendet, wenn sich die erforderliche Interessenabwägung auf alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalles erstreckt und diese vollständig und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen sind (ständige Rechtsprechung des Senats: vgl. BAG 2, 175 [182] = AP Nr. 1 zu § 23 BetrVG; BAG 2, 214 [215] = AP Nr. 4 zu § 626 BGB; BAG AP Nr. 2 zu § 70 HGB und BAG 9, 263 [265-266] = AP Nr. 42 zu § 626 BGB sowie BAG 24, 401 [407] = AP Nr. 65 zu § 626 BGB). Die der rechtlichen Würdigung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen sind für das Revisionsgericht bindend, soweit sie nicht mit zulässigen und begründeten Verfahrensrügen angegriffen worden sind (vgl. § 561 Abs. 2 ZPO). Die Anwendung dieser Prüfungsmaßstäbe führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

2. Das Landesarbeitsgericht hat das Vorliegen einer die fristlose Kündigung rechtfertigenden Konkurrenztätigkeit mit folgender Erwägung verneint: Mangels einer Identität im Waren- oder Leistungsangebot handele es sich bei der Firma J KG nicht um ein Konkurrenzunternehmen. Es bestehe zwar ein Berührungspunkt, da die Firma J KG ebenfalls auf dem Gebiet der Postreklame tätig sei und Artikel anbiete, deren Vertrieb der Beklagten durch die Deutsche Postreklame GmbH verboten worden sei. Einen etwaigen Verdacht der Deutschen Postreklame, die Beklagte versuche unter Benutzung von Strohmännern das ihr auferlegte Verbot zu umgehen, hätte die Beklagte aber durch eine fristgemäße Kündigung des Klägers ausräumen können.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im übrigen sei nicht erwiesen, daß die Beteiligung der Ehefrau des Klägers an der Firma J KG nur vorgeschoben gewesen sei, um dem Kläger selbst eine Teilnahme an den Geschäften dieser Firma zu ermöglichen. Die von der Beklagten vorgetragenen Umstände wie Telefonanschluß in der Wohnung des Klägers und sein Auftreten als Prozeßvertreter längere Zeit nach der Kündigung reichten für eine derartige Annahme nicht aus. Die von der Beklagten weiterhin behauptete Fälschung von Kundenanfragen und das angebliche Überlassen der Kunden- und Stückzahllisten sei nicht nachgewiesen. Der insoweit bestehende Verdacht sei nicht schwerwiegend genug, um eine fristlose Kündigung zu rechtfertigen. Daß der Kläger nicht versucht oder es nicht vermocht habe, seine Ehefrau von einer Beteiligung an der Firma J KG abzuhalten, könne die fristlose Kündigung nicht rechtfertigen.

3. Diese Würdigung ist nicht frei von Rechtsfehlern. Das Landesarbeitsgericht hat wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen; auch sind ihm bei der Feststellung des Kündigungssachverhalts Verfahrensfehler unterlaufen, die die Beklagte zulässig gerügt hat.

a) Der gegen den Kläger erhobene Vorwurf der unerlaubten Konkurrenztätigkeit ist an sich geeignet, einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB abzugeben. Dabei wird nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bei einem kaufmännischen Angestellten vorausgesetzt, daß er seinem Arbeitgeber in dessen Handelszweig im Sinne des § 60 HGB unerlaubt Konkurrenz macht (BAG 22, 344 = AP Nr. 4 zu § 60 HGB; BAG AP Nr. 6 und 7 zu § 60 HGB; BAG, Urteil vom 16. Juni 1976 - 3 AZR 73/75 - DB 1977, 307 [auch zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des Gerichts bestimmt]; BAG, Urteil vom 26. August 1976 - 2 AZR 377/75 - [demnächst AP Nr. 68 zu § 626 BGB = AR-Blattei "Nebentätigkeit des Arbeitnehmers" Entsch. 7]). Dieser Grundsatz gilt über den Kreis der kaufmännischen Angestellten hinaus für sämtliche Arbeitnehmer (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 60 HGB [zu I 2 der Gründel]; BAG AP Nr. 7 zu § 611 BGB Treuepflicht; BAG AP Nr. 1



- 12 -

zu § 306 BGB). Dagegen reicht es für eine außerordentliche Kündigung nicht aus, wenn sich der Arbeitnehmer auf Vorbereitungshandlungen beschränkt (vgl. BAG 14, 72 [76] = AP Nr. 3 zu § 60 HGB und BAG AP Nr. 6 zu § 60 HGB).

b) Das angefochtene Urteil verneint mit unzureichender Begründung ein Konkurrenzverhältnis zwischen der Beklagten und der Firma J KG. Der Hinweis auf die fehlende Identität der von beiden Firmen vertriebenen Produkte reicht nicht aus; diese Betrachtungsweise ist zu eng. Das Landesarbeitsgericht hat dabei übersehen, daß die von beiden Firmen vertriebenen postalischen Werbeträger über Anzeigenfirmen (z.B. Taxi- und Mietwagenunternehmen, Bestattungsinstitute) finanziert werden. Trotz unterschiedlich ausgestalteter Erzeugnisse wenden sich beide Firmen an denselben Marktbereich. Wegen der funktionalen Vergleichbarkeit der von beiden Firmen vertriebenen postalischen Werbeträger ist es nicht auszuschließen, daß Kunden der Beklagten (z.B. Taxi- oder Mietwagenunternehmen) auf eine Werbeanzeige in den von der Beklagten vertriebenen Fernspreckmerktäfelchen verzichten und stattdessen auf den von der Firma J KG vertriebenen Telefon- und Notrufaufklebern werben.

Einem Konkurrenzverhältnis zwischen den beiden Firmen steht auch nicht der Umstand entgegen, daß sich die Beklagte gegenüber der Deutschen Postreklame GmbH verpflichtet hat, keine Telefon- und Notrufaufkleber zu vertreiben. Wie gesagt setzt ein Konkurrenzverhältnis zwischen zwei Firmen nicht die Identität ihrer Erzeugnisse voraus. Es reicht aus, daß beide Erzeugnisse funktional miteinander vergleichbar sind und in ein und demselben Marktbereich vertrieben werden. Da diese Voraussetzungen im Streitfall vorliegen, ist es für die Frage, ob eine Konkurrenztätigkeit des Klägers vorgelegen hat, unerheblich, daß die Beklagte keine Telefon-Notrufaufkleber vertreiben durfte.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

c) Die in dem angefochtenen Urteil hierzu enthaltenen Feststellungen reichen nicht aus, um abschließend zu entscheiden, ob der Kläger eine unerlaubte Konkurrenztätigkeit ausgeübt hat. Das Landesarbeitsgericht hat in diesem Zusammenhang lediglich folgende Umstände festgestellt: Beteiligung der Ehefrau der Klägerin als Kommanditistin mit einer Einlage von 5.000,-- DM an der Firma J KG; Telefonanschluß für die Firma J KG in der Wohnung des Klägers und Auftreten des Klägers als Prozeßvertreter der Firma J KG nach erfolgter Kündigung. Ebenso wie die Übernahme einer formalen organschaftlichen Stellung (z.B. als Geschäftsführer einer GmbH) durch einen Arbeitnehmer nicht ohne weiteres den Vorwurf der unerlaubten Konkurrenztätigkeit rechtfertigt (vgl. BAG, Urteil vom 26. August 1976 - 2 AZR 377/75 - [demnächst] AP Nr. 68 zu § 626 BGB = AR-Blattei "Nebentätigkeit des Arbeitnehmers" Entsch. 7), kann auch in der Beteiligung der Ehefrau eines Arbeitnehmers als Kommanditistin eines Konkurrenzunternehmens im allgemeinen eine Vertragsverletzung des Arbeitnehmers nicht gesehen werden.

Etwas anderes gilt freilich, wenn die Beteiligung der Ehefrau vom Arbeitnehmer lediglich vorgeschoben ist. Für eine derartige Würdigung reichen jedoch die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht aus. Der Telefonanschluß der Firma J KG in der Wohnung des Klägers spricht zunächst nur dafür, daß der Kläger mit der Errichtung dieses Anschlusses einverstanden war. Daß der Kläger über diesen Telefonanschluß namens der Firma J KG auch tätig geworden ist, hat das Landesarbeitsgericht aber nicht festgestellt.

d) Da die Beklagte die fristlose Kündigung nicht mit dem Verdacht einer angeblichen Konkurrenztätigkeit, sondern mit der Behauptung begründet hat, der Kläger sei für die Firma J KG tätig gewesen, bedarf es zur Klärung dieses Vorwurfs noch weiterer Sachverhaltsfeststellungen durch das

- 14 -



- 14 -

Landesarbeitsgericht. Wie die Beklagte durchgreifend rügt, hat das Landesarbeitsgericht nicht berücksichtigt, daß die Beklagte im Schriftsatz vom 19. Januar 1976 unwidersprochen vorgetragen hatte, der Kläger habe die in Ablichtung vorgelegte Preisliste der Firma J KG vom 1. Januar 1973 unterzeichnet. Damit muß sich das Landesarbeitsgericht noch befassen.

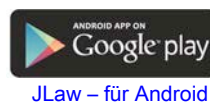
e) Das angefochtene Urteil geht außerdem zu Unrecht davon aus, die von der Beklagten behauptete Fälschung von Kundenanfragen und das Überlassen von Kunden- und Stückzahllisten an die Firma J KG sei nicht nachgewiesen worden. Die Beklagte hat in der Berufungsbegründungsschrift diese Behauptungen unter Beweis gestellt, und zwar unter Benennung der Zeugen W und H sowie durch einen Antrag auf Parteivernehmung. Das Landesarbeitsgericht hat diese Beweise nicht erhoben und damit, wie die Beklagte mit Recht rügt, die Vorschrift des § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO verletzt. Darauf kann das angefochtene Urteil deshalb beruhen, weil nach Erhebung dieser Beweise das Landesarbeitsgericht möglicherweise zu der Feststellung gelangt wäre, der Kläger habe unerlaubt Konkurrenz gemacht.

f) Bei der erforderlichen weiteren Sachverhaltsaufklärung wird das Landesarbeitsgericht den Umstand, daß der Kläger nach Ausspruch der Kündigung als Prozeßvertreter für die Firma J KG aufgetreten ist, zwar nicht als gesonderten Kündigungsgrund verwerten können. Umstände, die erst nach einer fristlosen Entlassung entstanden sind, können aber ausnahmsweise dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie das frühere Verhalten des Gekündigten in einem "neuen Licht" erscheinen lassen, insbesondere das Gewicht anderer Kündigungsgründe verstärken (vgl. BAG 2, 245 [252] = AP Nr. 1 zu § 67 HGB). Ob dies im Streitfall zutrifft, wird das Landesarbeitsgericht noch zu prüfen haben.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 15 -

g) Schließlich kann nicht ungeklärt bleiben, ob der Kläger ein Tätigwerden für die Firma J KG als erlaubt ansehen konnte. Die Beklagte hat nämlich im Falle des Vertreters B , der ebenfalls Telefon-Notrufaufkleber vertrieben hat, keine kündigungsrechtlichen Folgerungen gezogen. Die Duldung dieser Tätigkeit des Herrn B kann zwar nicht als Erlaubnis für den Kläger, eine Konkurrenz-tätigkeit aufzunehmen, gedeutet werden. Dagegen sprechen bereits die unterschiedliche Aufgabenstellung des Klägers und des ihm unterstellten Vertreters B . Da der Kläger in der Leitung des von der Beklagten betriebenen Werbever-lags weitgehend selbständig war, hatte er eine besondere Vertrauensstellung inne. In diesem Zusammenhang ist aber zu beachten, daß der Kläger als Vorgesetzter des Vertreters B dessen vertragswidriges Verhalten erkannt und der Alleingesellschafterin der Beklagten mit Schreiben vom 15. April 1970 darüber berichtet hat.

4. Nicht geprüft hat das Landesarbeitsgericht die Frage, ob die behauptete Konkurrenz-tätigkeit des Klägers bereits wegen Nichteinhaltung der zweiwöchigen Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 BGB als Kündigungsgrund ausscheidet. Diese Frage kann vom Revisionsgericht nicht abschließend beurteilt werden, weil es hierzu noch näherer Feststellungen bedarf.

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. BAG 24, 341 = AP Nr. 3 zu § 626 BGB Ausschußfrist; BAG 24, 383 = AP Nr. 4 zu § 626 BGB Ausschußfrist) ist der Vertrags-partner, der die Kündigung ausspricht, im Rahmen des § 626 Abs. 2 BGB darlegungs- und beweispflichtig dafür, daß er von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen erst inner-halb der letzten zwei Wochen vor Ausspruch der Kündigung Kenntnis erhalten hat. Bildet ein sich länger hinziehendes, immer wieder in die Erscheinung tretendes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers den Grund für die außerordent-liche Kündigung, dann ist die Frist des § 626 Abs. 2 BGB nur dann eingehalten, wenn während der letzten beiden Wochen vor der Kündigung dem Arbeitgeber Vorfälle bekannt geworden sind, die ein weiteres und letztes Glied in der Kette der



Ereignisse bilden, die zum Anlaß der Kündigung genommen werden. In diesem Fall kann der Arbeitgeber unterstützend auch auf die früheren Ereignisse zurückgreifen.

b) Entgegen der Annahme des Arbeitsgerichts kann nicht angenommen werden, daß im Streitfall die Zweiwochenfrist bereits in Lauf gesetzt worden ist, als die Alleingesellschafterin der Beklagten das Mitarbeiterschreiben vom 31. Juli 1973 erhielt. Das Arbeitsgericht hat dabei verkannt, daß die Frist des § 626 Abs. 2 BGB erst beginnt, wenn der Kündigungsberechtigte eine zuverlässige und möglichst vollständige positive Kenntnis der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen hat, die ihm die Entscheidung ermöglicht, ob die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zumutbar ist oder nicht. Im Falle der Arbeitgeberkündigung beginnt die Frist in der Regel erst, nachdem der Arbeitnehmer über den Vorfall angehört ist (BAG 24, 341 = AP Nr. 3 zu § 626 BGB Ausschlußfrist).

Die Beklagte hat in diesem Zusammenhang vorgetragen, daß die Alleingesellschafterin infolge ihrer familiären Verpflichtungen erst Ende September nach Deutschland habe reisen können, um an Ort und Stelle den von den Mitarbeitern im Schreiben vom 31. Juli 1973 geäußerten Verdacht einer Konkurrenztätigkeit des Klägers aufzuklären. Der Kläger habe ihr bei einer Anhörung eingestanden, über seine Ehefrau an der Firma J KG beteiligt zu sein. Am 28. September 1973 habe sie daraufhin den Kläger beurlaubt, nachdem dieser sich an diesem Tage geweigert habe, die Schlüssel zu den Betriebsräumen herauszugeben. Zu welchem genauen Zeitpunkt die Anhörung des Klägers stattgefunden hat, hat die Beklagte nicht vorgetragen. Der Kläger hat hierzu aber unwidersprochen ausgeführt, er habe am 25. September 1973 der Alleingesellschafterin der Beklagten den Sachverhalt im einzelnen geschildert. Damit ist dieser Anhörungszeitpunkt zwischen den Parteien als unstreitig anzusehen. Dieser Tag kommt für den Beginn der Frist des § 626 Abs. 2 BGB in Betracht (vgl. BAG 24, 341 = AP Nr. 3 zu § 626 BGB Ausschlußfrist).

Für den 25. September 1973 als Beginn der Frist des § 626 Abs. 2 BGB spricht auch noch folgendes: Wegen des Charakters des Kündigungsgrundes als Dauerverfehlung ist der Umstand, daß der Kläger der Beklagten erst anläßlich des Gesprächs vom 25. September 1973 die Beteiligung seiner Ehefrau an der Firma J KG mitgeteilt hat, als ein weiteres und letztes Glied in der Kette der Ereignisse anzusehen, die die Beklagte zum Ausspruch der fristlosen Kündigung veranlaßt haben. Unter Beachtung der Rechtsprechung des Senats (vgl. BAG 24, 383 = AP Nr. 4 zu § 626 BGB Ausschußfrist) wird das Landesarbeitsgericht daher diesen Zeitpunkt als maßgeblich für den Fristbeginn bei seiner Prüfung zugrundzulegen haben.

Das Landesarbeitsgericht hat nicht festgestellt, an welchem Tag dem Kläger das Kündigungsschreiben vom 4. Oktober 1973 zugegangen ist. Nach dem Vortrag der Beklagten ist das Schreiben vom 4. Oktober 1973 dem Kläger als Einschreiben übersandt worden. Da bei dieser Versendungsart postalische Verzögerungen nicht auszuschließen sind, ist es auch nicht möglich, unter Zugrundelegung der normalen Postlaufzeiten einen bestimmten Zugangszeitpunkt zu unterstellen. Deshalb ist eine entsprechende Aufklärung durch das Landesarbeitsgericht unerläßlich, um feststellen zu können, ob die Beklagte die Frist des § 626 Abs. 2 BGB gewahrt hat.

5. Kommt das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, daß der Kläger keine unerlaubte Konkurrenz begangen hat, so wird es zu prüfen haben, ob im Streitfall nicht bereits die unterlassene Mitteilung der von dem Vertreter J ausgeübten Konkurrenztätigkeit angesichts der besonderen Vertrauensstellung des Klägers einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung darstellt. Eine entsprechende Mitteilungsverpflichtung gegenüber der Beklagten kann für den Kläger wegen dieser Vertrauensstellung auch hinsichtlich der Beteiligung seiner Ehefrau an der als Konkurrenzunternehmen anzusehenden Firma J KG bestanden haben.



Das Landesarbeitsgericht hat zwar richtig erkannt, für die Beklagte sei eine Gefährdung ihrer Geschäftsinteressen eingetreten, da bei der Deutschen Postreklame GmbH der Eindruck habe entstehen können, daß die Beklagte unter Benutzung von Stroh Männern versuche, das ihr auferlegte Verbot des Vertriebs von Telefon-Notrufaufklebern zu umgehen. Wenn das Landesarbeitsgericht diese durch das Verhalten des Klägers hervorgerufene Gefährdung der Geschäftsinteressen der Beklagten gleichwohl nicht als eine die fristlose Kündigung rechtfertigende Pflichtverletzung angesehen hat, so ist nicht auszuschließen, daß es insoweit den Begriff des wichtigen Grundes im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB verkannt und damit rechtsfehlerhaft angewandt hat.

Bei der erneuten Würdigung wird es zu beachten haben, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. statt aller: BAG 9, 263 = AP Nr. 42 zu § 626 BGB) bei einem Arbeitnehmer in besonderer Vertrauensstellung auch schon eine einmalige und verhältnismäßig geringfügige Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten einen wichtigen Kündigungsgrund abgeben kann.

6. Soweit das Landesarbeitsgericht die von der Beklagten nachgeschobenen Kündigungsgründe - Vorwurf der unbefugten Gewährung überhöhter Provisionen an die Vertreter J und S sowie Vorwurf von unberechtigten Mehrentnahmen des Klägers bei der Umsatzbeteiligung - als nicht geeignet angesehen hat, die fristlose Kündigung zu rechtfertigen, läßt das angefochtene Urteil keine Rechtsfehler erkennen. Auch die Beklagte hat in ihrer Revisionsbegründung gegen die dieser Würdigung zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen weder Verfahrensrügen erhoben noch begründete materiellrechtliche Einwendungen vorgebracht.

Ihr Hinweis, das Landesarbeitsgericht habe rechtsfehlerhaft beide angebliche Pflichtverletzungen nur jeweils für sich allein gewürdigt, geht fehl; denn das Landesarbeitsgericht hat in beiden Fällen das Vorliegen von Pflichtwidrigkeiten des Klägers mit vertretbaren Erwägungen

- 19 -

verneint. Daß das Landesarbeitsgericht bei dieser Würdigung den Begriff des wichtigen Grundes im Sinne des § 626 BGB verkannt habe, hat die Beklagte nicht dargetan; dies ist auch sonst nicht ersichtlich.

Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts stehen im Einklang mit dem vom Senat in dem Urteil vom 26. November 1964 (AP Nr. 53 zu § 626 BGB) aufgestellten Rechtsgrundsatz, nach dem ein Vollmachtsmißbrauch dann ein Grund zur fristlosen Kündigung sein kann, wenn der Arbeitnehmer von der ihm eingeräumten uneingeschränkten Vollmacht zu seinem persönlichen Nutzen Gebrauch macht. Daß der Kläger aus der Gewährung von Sonderprovisionen an die besonders erfolgreichen Vertreter S und J persönliche Vorteile hatte, kann aufgrund des festgestellten Sachverhalts nicht angenommen werden. Auch hinsichtlich der Entnahme des Klägers im Zusammenhang mit seiner Umsatzbeteiligung hat die Beklagte Verheimlichungen oder Verschleierungen nicht behauptet. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht darauf hingewiesen, daß lediglich abweichende Ansichten darüber, was dem Kläger an Umsatzbeteiligungen wirklich zugestanden hat, keinen Kündigungsgrund bilden können.

7. Sollte das Landesarbeitsgericht nach erneuter Verhandlung zu dem Ergebnis kommen, daß die fristlose Kündigung unbegründet ist, so hat das Arbeitsverhältnis der Parteien am 1. November 1974 geendet. Darüber besteht zwischen den Parteien kein Streit mehr.

III. Soweit die Beklagte mit der Revision über den ihr vom Landesarbeitsgericht zugestandenen Betrag von 19.255,71 DM hinaus (S. 15 des LAG-Urteils) ihre auf insgesamt 83.624,01 DM bezifferte Gegenforderung weiterverfolgt, ist die Revision teilweise unzulässig, im übrigen unbegründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die von der Beklagten auf 24.078,80 DM bezifferten Mehrentnahmen des Klägers an der Umsatzbeteiligung nur in Höhe von 19.255,71 DM anerkannt. Die Revisionsbegründung der Beklagten enthält nur Ausführungen zu dem vom Landesarbeitsgericht verneinten Anspruch



wegen Gewährung überhöhter Provisionen an die Vertreter S und J . In Höhe des vom Landesarbeitsgericht bei der Umsatzbeteiligung aberkannten Unterschiedsbetrages zwischen den vorgenannten Summen von 4.823,09 DM ist die Revision daher unzulässig; denn sie ist nicht begründet worden (§ 554 Abs. 1 bis 3, § 554a ZPO; vgl. auch BAG 2, 58 [59] = AP Nr. 2 zu § 554 ZPO).

2. Soweit die Beklagte mit ihrer Revision den Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten für vier Deutschlandreisen in Höhe von 2.300,-- DM sowie der Wirtschaftsprüferkosten in Höhe von 775,45 DM weiterverfolgt, ist die Revision zumindest unbegründet. Insoweit war ihr Vortrag in den Vorinstanzen nicht schlüssig. Es fehlt an Tatsachenvortrag zur Frage des Ursachenzusammenhanges zwischen dem Verhalten des Klägers und dem eingetretenen Schaden wie auch zur Frage des Verschuldens des Klägers. Entsprechendes Vorbringen wäre erforderlich gewesen. Diese Ansprüche könnten nur aus positiver Vertragsverletzung hergeleitet werden; insoweit ist u.a. auch ein Verschulden erforderlich (vgl. § 276 Abs. 1 BGB und BAG 7, 118 [121] = AP Nr. 1 zu § 276 BGB).

3. Soweit die Beklagte mit ihrer Revision den Schadenersatzanspruch in Höhe von 56.269,76 DM wegen angeblich überhöhter Provisionsgewährungen an die Vertreter S und J weiterverfolgt, ist die Revision ebenfalls unbegründet.

a) Das Landesarbeitsgericht hat im Zusammenhang mit der Prüfung, ob in dem Verhalten des Klägers ein die fristlose Kündigung rechtfertigender Grund liegt, ohne Rechtsfehler eine Pflichtwidrigkeit des Klägers verneint. Bei seiner rechtlichen Würdigung ist es von dem Vortrag der Beklagten ausgegangen, nach dem der Kläger über die Einstellung und Entlassung von Vertretern, Bezirksvertretern und Bezirksdirektoren habe selbständig entscheiden können.

b) Die Rüge der Revision der Beklagten, das Landesarbeitsgericht hätte angesichts des Inhalts des Schreibens vom 12. Juni 1972, in dem der Kläger der Alleingesellschafterin der Beklagten die Einstellung des Zeugen J zu den

üblichen Provisionssätzen mitgeteilt habe, zu einer anderweitigen Tatsachenfeststellung kommen müssen, ist nicht begründet. Diese Mitteilung sagt nämlich nichts darüber, ob der Kläger nicht schon aufgrund der ihm von der Beklagten übertragenen Aufgabenstellung dazu befugt gewesen ist, nach erfolgter Einarbeitung sowie bei Erzielung von Umsatzsteigerungen höhere Provisionssätze mit den Vertretern zu vereinbaren.

Auch der weitere Angriff der Beklagten, das Landesarbeitsgericht sei aufgrund einer unzutreffenden Beweislastverteilung zu der Feststellung gelangt, dem Kläger stehe auch hinsichtlich der Festlegung der Provisionssätze ein eigener Entscheidungsspielraum zu, ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Beweislastverteilung nicht verkannt. Es ist vielmehr zutreffend davon ausgegangen, daß die Beklagte für ein vertragswidriges Verhalten des Klägers darlegungs- und beweisbelastet ist. Um den Vorwurf des Vollmachtmißbrauchs und damit eine Schadenersatzpflicht des Klägers zu begründen, hätte die Beklagte im einzelnen darzutun müssen, daß der Kläger entweder gegen allgemeine Richtlinien oder gegen eine bestimmte Einzelanweisung verstoßen habe. An einem solchen Vortrag aber hat es die Beklagte nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts fehlen lassen.

Es ist revisionsrechtlich auch nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die im Anstellungsvertrag vom 13. November 1970 enthaltene Klausel der Kläger habe die "Bürounkosten so niedrig wie möglich zu halten", mangels hinreichender Bestimmtheit nicht als geeignet angesehen hat, den dem Kläger zustehenden Entscheidungsspielraum beim Aushandeln der Provisionssätze einzuschränken.

gez.: Dr. Gröninger Roeper Dr. Seidensticker

Dr. Wiedemann Kerrmann

